

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 1 (1938)

Heft: 8

Artikel: Verkehrsunterricht für Führer von Landwirtschaftstraktoren [Fortsetzung] = Instruction de circulation pour conducteurs de tracteurs agricoles [suite]

Autor: Elmiger, Jost

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1049389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Funktion der einzelnen Teile kennen. Als Wichtigstes, das wir lernen konnten, möchte ich die Störungen und ihre Behebung, Unterhalt und Pflege, sowie die Verwendung und Rentabilität der Traktoren hervorheben. Künstlich hervorgerufene Störungen und die Revision der Traktoren machten uns mit den Maschinen vertrauter. In einer Nachtfahrt konnten die einzelnen Teilnehmer ihre Fertigkeiten im Schalten und Fahren an den verschiedenen Maschinen beweisen.

Erfreulicherweise hatten uns bekannte Firmen ihre Produkte zur Verfügung gestellt, wovon drei mit Dieselmotoren, die gerade in neuester Zeit grosse Beachtung finden.

Abwechslungsweise wurde am Nachmittag gefahren oder es wurden Werkstättearbeiten verrichtet. An dieser Stelle möchte ich unserem Mechaniker, Herrn Stocker, für seine Geduld, seine

bewährten Griffe und Kniffe, die er uns lehrte, besonders danken. Es wurden drei Traktoren revidiert, die nachher mit erneuter Kraft und zu unserem grössten Erstaunen wieder einwandfrei arbeiteten. Herr Blaser als Fahrlehrer brachte den Fahrprüfungsaspiranten das Fahren in der Stadt, sowie die Verkehrsregeln und sonstige Vorschriften bei. Begünstigt durch die nachträgliche milde, sonnige Witterung wurden in der zweiten Woche landw. Fahren und Feldarbeiten verrichtet.

Zum Schlusse möchte ich den verschiedenen Instanzen, die zur Durchführung und zum Erfolg des Kurses beigetragen haben, herzlich danken.

Wer schmutzige Hände nicht scheute und mit ganzem Interesse den Kurs verfolgte, wird voll befriedigt sein über das Gebotene und Gelernte.

R. E., Kursteilnehmer.

Verkehrsunterricht für Führer von Landwirtschaftstraktoren Règles de circulation pour conducteurs de tracteurs agricoles

Von Jost Elmiger, Kant. Automobilexperte, Luzern

7. Frage: Was ist beim Rückwärtsfahren zu beachten?

Antwort: MFV Art. 48, Abs 2.

Motorfahrzeuge dürfen rückwärts nur im Schrittempo fahren. Sie haben den andern Fahrzeugen den Vortritt zu lassen.

Bemerkung: Da die Sicht und die Bedienung des Fahrzeuges beim Rückwärtsfahren erheblich erschwert sind, und zudem die Lenkung beim Rückwärtsfahren sehr abweichend reagiert, ist es sehr wichtig, dass bei solchem Manövrieren äusserst langsam gefahren wird.

Das Rückwärtsfahren ist für einen grossen Teil Motorfahrzeuglenker eine sehr wenig gerne ausgeführte Bewegungsart, und dies nur, weil sie die Sicherheit über das Fahrzeug nicht besitzen, was hauptsächlich daher kommt, dass sie nicht wissen, dass beim Rückwärtsfahren die Lenkung ganz langsam und ruhig bedient werden muss und zudem weniger gedreht werden darf als beim Vorwärtsfahren.

8. Frage: Wie soll ein Fahrzeug auf der Strasse umgewendet werden?

Antwort: MFV Art. 48, Abs. 3.

Auf der Strasse darf ein Fahrzeug nur dann umgewendet werden, wenn dies ohne Störung des Verkehrs geschehen kann.

Bemerkung: Es kommt nicht selten vor, dass Fahrzeuglenker ohne Rücksicht auf den übrigen Verkehr ihr Fahrzeug quer über die Strasse hin und her bewegen um es in die entgegengesetzte Fahrrichtung zu bringen. Sehr oft nimmt dieses Manövrieren viel mehr Zeit in Anspruch, als wenn ein Stück weiter gefahren würde um einen Platz oder eine einmündende Strasse für das Umwenden des Fahrzeuges zu benützen. Durch diese Fahrweise beeinträchtigt man den übrigen Verkehr viel weniger und zudem geht das Umwenden viel rascher und sicherer vor sich.

Beim Umwenden eines Fahrzeuges mit Benützung einer einmündenden Strasse soll es sich jeder Motorfahrzeuglenker zur Pflicht machen, rückwärts in die einmündende, d. h. in die vom Verkehr weniger benützte Strasse einzubiegen, um vorwärts wieder in die grössere Verkehrsstrasse einfahren zu können.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALSEKRETARIATES COMMUNICATIONS DU SECRÉTARIAT CENTRAL

Monatsrapport für April 1939:

Neue Policen: 8.

Total der registrierten Geschäftsvorfälle: 507.

Eingänge 256, Ausgänge: 251.

Mitgliederwerbung. Am 1. April hat unser Akquisiteur, Hr. A. Reimann, mit bestem Erfolg seine Werbearbeit wieder aufgenommen. Er hat uns in 4 Wochen-Rapporten 58 Neuanmeldungen zur Sektion Zürich und 2 zur Sektion Bern zugestellt. Wir danken allen diesen neuen Mitgliedern für das uns mit ihrem Beitritt bewiesene Zutrauen. Sie werden es nicht zu bereuen haben. Zur Erleichterung unserer Arbeit und zur Ein-

sparung der Nachnahmespesen empfehlen wir ihnen, den Jahresbeitrag von Fr. 10.— innert 14 Tagen nach Unterzeichnung der Anmeldung auf unser Postcheckkonto VII 436, einzubezahlen, da sonst der Einzug unter Portozuschlag durch die Post erfolgt. Wir bitten vorkommenden Falls um prompte Einlösung der Nachnahmen, da mit denselben auch die Bestellscheinefte zum Versand kommen, durch deren regen Gebrauch die Mitglieder der durch den Verband gebotenen Vergünstigungen teilhaftig werden.

Die Sektionen melden ihrerseits folgende Neueintritte:

Aargau 1, Bern 1, Luzern 1, Schaffhausen 1, Thurgau 2, Total 6.

Ist Deine **Traktorhaftpflichtversicherung** in Ordnung?